



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05588**
Datum: 08.05.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Recht
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	25.05.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Verwaltungsvorschrift Nr. 02/2023 – „Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben“

Der Vergabeausschuss nimmt die Verwaltungsvorschrift Nr. 02/2023 – „Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben“ zur Kenntnis.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Unterzeichnung durch Herrn Bürgermeister Geier am 30.03.2023 und Bekanntgabe am 03.04.2023 trat die Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben (Verwaltungsvorschrift Nr. 02/2023) mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig trat die Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben (Verwaltungsvorschrift Nr. 01/2018) außer Kraft.

Die neu überarbeitete Verwaltungsvorschrift beinhaltet wie ihre Vorgängerin die Verfahrensregelungen auf dem Gebiet der Vergaben für alle Geschäfts- und Fachbereiche sowie Verwaltungseinheiten, einschließlich GPR/PR und Eigenbetriebe der Stadt Halle (Saale).

Die Neufassung enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- Die Klarstellung, dass die Verwaltungsvorschrift keine Anwendung auf Beschaffungen durch Schulen im Rahmen des ihnen für ihre pädagogische Arbeit zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellten Budgets im Sinne des § 24 Abs. 2 SchulG LSA findet (Pkt.1).
- Das normative Bekenntnis der Stadt Halle (Saale) zu einer nachhaltigen, qualitativen und innovativen Beschaffung (Pkt. 2) sowie die Pflicht zur Beschaffung mit (ILO-) Gütezeichen versehener Waren aus den sog. sensiblen Produktgruppen (Pkt. 7).
- Das Recht der Fachbereiche und Eigenbetriebe, freiberufliche Leistungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro eigenständig auszuschreiben (Pkt. 4.1).
- Die Zuständigkeit der Abteilung Vergabe für die Durchführung sämtlicher Ausschreibungen (unabhängig vom Beschaffungswert), die unter das SaubFahrzeugBeschG fallen (Pkt. 4.3).
- Das Mitentscheidungs- bzw. Beteiligungsrecht der Abteilung Vergabe im Falle der Einbindung externer Dritter bei der Durchführung von Vergabeverfahren (Pkt. 4.5).
- Die Regelung der Zuständigkeit, Vergaben ab bestimmten Auftragswerten zu veranlassen (Pkt. 8) bzw. unabhängig vom Auftragswert aufzuheben (Pkt. 14).
- Die Abkehr von einer Vorlagepflicht zu einem Vorlagerecht von Auftragsänderungen (Nachträgen) zu Gunsten des Fachbereiches Rechnungsprüfung (Pkt. 13).

Die Verwaltungsvorschrift ist abrufbar im Intranet unter Startseite → Information → Rechtliches → Verwaltungsvorschriften → V → Vergabe - städtische Vergaben sowie im Internet unter <https://www.halle.de/de/Wirtschaft/Ausschreibungen-und-08743/>. Eine Kopie wurde dieser Informationsvorlage als Anlage beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Verwaltungsvorschrift Nr. 02/2023 – „Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben“